

## **17. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997, in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 15.08.2014, wird wie folgt geändert:

#### **1. In § 2 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:**

„(4) Das Stadtwappen der Stadt Eisenach sowie die Flagge der Stadt Eisenach dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.“

#### **2. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) in Absatz 4 wird die Bezeichnung „Ausländerbeauftragten“ durch die neue Funktionsbezeichnung „Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

b) in Absatz 7 wird die Bezeichnung „Ausländerbeauftragte“ durch die neue Funktionsbezeichnung „Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

#### **3. § 11 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt Eisenach beigetragen haben, können besonders geehrt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 7.

#### **4. § 12 Absatz 8 wird wie folgt geändert:**

a) Im Satz 1, Buchstabe b) wird die Bezeichnung „Behindertenbeauftragter“ durch die Funktionsbezeichnung „Beauftragter für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

b) Im Satz 1, Buchstabe c) wird die Bezeichnung „Ausländerbeauftragter“ durch die Funktionsbezeichnung „Beauftragter für Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Aufgabenbereich eines der vorgenannten Beauftragten von einem ehrenamtlichen Beigeordneten wahrgenommen, so wird die monatliche Entschädigung auf 103,00 Euro festgesetzt.“

#### **5. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **„§ 16 Beauftragter für Menschen mit Behinderung**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist dem Stadtrat halbjährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung überwacht die Verwirklichung der Rechte behinderter Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Behindertenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der behinderten Menschen geht, ist dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.“

#### **6. § 16a wird wie folgt neu gefasst:**

##### **„§ 16a Beauftragter für Menschen mit Migrationshintergrund**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund ist dem Stadtrat halbjährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund überwacht die Verwirklichung der Rechte ausländischer Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Er berät den Oberbürgermeister in Ausländerfragen, soweit es

sich nicht um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt und gibt den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Anregungen und Hinweise. Soweit bei Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt ausländische Einwohner in besonderer Weise betroffen sind, ist dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund ist Vorsitzender des Ausländerbeirates und führt dessen laufende Geschäfte.

(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.“

## **7. Nach § 17 wird ein neuer § 17a wie folgt angefügt:**

### **„§ 17a Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Absatz 4

das Stadtwappen der Stadt Eisenach oder  
die Flagge der Stadt Eisenach

ohne vorherige Genehmigung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den  
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin